



GESCHÄFTSORDNUNG
zur Durchführung von Sitzungen
politischer Gremien in Fällen höherer Gewalt
(GeschOhG)

Das Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Elmshorn hat aufgrund der §§ 27, 34, 35a und 46 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), am 18.03.2021 folgende Geschäftsordnung für das Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Elmshorn beschlossen:

Vorwort

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 07.09.2020 wurde der § 35a in die Gemeindeordnung (GO) eingefügt. Hiermit wurde die Möglichkeit der Durchführung von Videokonferenzen für kommunale Gremiensitzungen eröffnet. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Elmshorn durch Anpassung ihrer Hauptsatzung Gebrauch gemacht. Neben dem Stadtverordneten-Kollegium wurde auch den gemäß § 8 Hauptsatzung gebildeten Ausschüssen und den gemäß § 47d GO gebildeten Beiräten diese Möglichkeit eröffnet.

Der § 35a GO setzt einige Bedingungen voraus, die an eine Durchführung des Gremiums als Videokonferenz gestellt werden. Um diesen Anforderungen nachzukommen wurde, ergänzend zu der Geschäftsordnung des Stadtverordneten-Kollegiums und der Ausschüsse, die nachfolgende Geschäftsordnung erstellt.

Die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtverordneten-Kollegiums und der Ausschüsse bleiben (mit Ausnahme der § 25 „Namentliche Abstimmung“ und § 27 „Wahlen“) unberührt.

§ 1

Anwendungsbereich

(§ 35a Abs. 1 und 2 GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtverordneten erschwert oder verhindert, können notwendige Sitzungen des Stadtverordneten-Kollegiums ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, ob ein Fall höherer Gewalt nach § 12a Hauptsatzung vorliegt. Die Entscheidung über die Durchführung von Sitzungen als Videokonferenz soll im Vorwege im Ältestenrat abgestimmt werden.

§ 2

Voraussetzungen zur Durchführung

(§ 35a Abs. 1, 5 und 6 GO)

(1) Es ist ein Videokonferenzsystem einzusetzen, das die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten überträgt. Dabei sind die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sicherzustellen.



(2) Jede teilnahmeberechtigte Person hat die Möglichkeit, die Sitzung als Gast über das Videokonferenzsystem in Echtzeit zu besuchen.

(3) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GO ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum sowie durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über das Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 35 GO unberührt.

(4) Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist das Herstellen der Nichtöffentlichkeit sicherzustellen. Die Teilnehmenden haben sicherzustellen, dass Unbefugte bei Beratungen und Beschlussfassungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit keine Möglichkeit der Kenntnisnahme haben.

(6) Jegliches Aufzeichnen und/oder Mitschneiden von Bild und Ton ist untersagt.

§ 3

Einwohnerfragestunde

(§§ 16c, 35a Abs. 4 GO)

(1) Im Rahmen der Videokonferenz ist es den Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermöglichen, Fragen zu stellen bzw. Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

(2) Einwohnerinnen und Einwohner haben die Möglichkeit die Fragen, Vorschläge oder Anregungen spätestens einen Werktag vor Sitzungstermin bis 10.00 Uhr schriftlich oder per Mail an das Postfach einwohnerfragestunde@elmshorn.de zu übermitteln.

Die Fragen, Vorschläge oder Anregungen werden im Sitzungsverlauf von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden verlesen. Eine Beantwortung erfolgt entweder direkt in der Sitzung oder im Anschluss per Post oder Mail.

(3) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Fragen, Vorschläge oder Anregungen am Sitzungstag in dem öffentlich zugänglichen Raum persönlich zu stellen.

Hierbei wird auf die Regelungen des § 14 der Geschäftsordnung des Stadtverordneten-Kollegiums und der Ausschüsse verwiesen.

§ 4

Sitzungsablauf

(§ 35a Abs. 6 GO)

(1) Für den Sitzungsablauf werden seitens der Verwaltung Hinweise erarbeitet und den teilnehmenden Mitgliedern vorab zur Verfügung gestellt.

(2) Abstimmungen erfolgen durch namentlichen Aufruf.

(3) Wahlen gemäß § 40 GO dürfen nicht durchgeführt werden.

(4) Eine vorübergehende Unterbrechung der Teilnahme einzelner Gremiumsmitglieder/Personen aus technischen Gründen kann nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich gilt, dass ein Gremiumsmitglied, das wegen technischer Schwierigkeiten nicht an der Sitzung teilnehmen kann, zu dem entsprechenden Zeitpunkt als nicht anwesend gilt und daher insoweit nicht an der Beschlussfassung mitwirken kann. Für die Beschlussfassung und die Antrags- und Beschlussmehrheiten gilt insofern nichts Anderes als für den Fall, dass ein Gremiumsmitglied aus tatsächlichen Gründen nicht an einer Präsenzsitzung teilnehmen kann. Daraus folgt, dass der ohne die Mitwirkung des nicht teilnehmenden Gremiumsmitgliedes gefasste Beschluss nicht alleine deshalb rechtswidrig ist. Derartige Unterbrechungen werden in der Niederschrift nicht aufgeführt.



§ 5
Datenschutz
(§ 35a Abs. 6 GO)

(1) Zum Zwecke der Teilnahme an einer Videokonferenz ist die Verarbeitung der folgenden personenbezogenen Daten zulässig:

- Vorname, Name und ggf. Parteizugehörigkeit (Benutzerangaben),
- Teilnehmer-IP-Adressen, Geräte-/Hardwareinformationen (Meeting-Metadaten),
- Audio-, Video- und ggf. Textdaten der während der Konferenz getätigten Äußerungen (Meeting-Inhaltsdaten) sowie
- Etwaige weitere, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems erforderliche Daten.

(2) Die Regelungen der Geschäftsordnung für das Stadtverordneten-Kollegium und der Ausschüsse zum Datenschutz bleiben unberührt.

(3) Die durch das Haupt- und Rechtsamt systemabhängig zu erstellenden Nutzungshinweise sind zu beachten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2021 in Kraft.

Elmshorn, 22.03.2021

gez.

Hahn
Bürgervorsteher